

RS Vwgh 1987/11/23 87/10/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BaumschutzG Wr 1974 §3 Abs1 Z3;

VStG §44a litb;

VStG §44a Z2 impl;

Rechtssatz

Ist im Schulterspruch nicht die Verbotsnorm des § 3 Abs 1 Z 3 Wr. BaumschutzG zitiert, sondern nur der Tatvorwurf mit "nicht den anerkannten fachlichen Regeln entsprechenden Baumschnitt ... diese Bäume durch mechanische Einwirkungen beschädigt und im Wuchs gehemmt worden sind" umschrieben, so lässt dies keinen Zweifel an der dadurch erfolgten Bezugnahme auf den Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 3 legit aufkommen. Somit führt der Mangel der Nichtanführung der von der betreffenden Behörde durch den Bf für verletzt erachteten Verbotsnorm des § 3 Abs 1 Z 3 legit nicht zur Aufhebung des Bescheides.

Schlagworte

Mängel im Spruch Nichtangabe der verletzten Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100113.X01

Im RIS seit

05.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>